

An Rat, SGA und Verwaltung der SG Lüchow (Wendland)
Herrn Samtgemeindebürgermeister Sascha Liwke

persönlich / per Mail

Antrag „Stellenausschreibung Allgemeiner Vertreter“



→ 1.1 b.R.

Sehr geehrter Herr SGBM, hallo Sascha,

die Fraktion Grüne/HMM beantragt, die turnusgemäß neu zu besetzende Stelle des Allgemeinen Vertreters der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) öffentlich auszuschreiben.

Begründung:

Im §109NKGesetz ist das Verfahren geregelt, wie die Stelle des allgemeinen Vertreters neu zu besetzen ist. Der Gesetzgeber sieht - sicher aus gutem Grund - vor, dass diese exponierte und hochbezahlte Stelle alle 8 Jahre neu zu besetzen ist. Ein Automatismus der Wiederbeauftragung des Amtsinhabers ist dafür nicht vorgesehen. Weiterhin heißt es im ersten Satz des Gesetzestextes: "Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben". Erst danach wird die Möglichkeit eröffnet, "im Einvernehmen" eine Wiederbesetzung durchzuführen.

Auf die gesamte Laufzeit gerechnet, trifft die Vertretung damit eine Entscheidung in einem Finanzvolumen von mindestens 800.000,--€. Grundsätzlich ist in dieser Größenordnung in allen anderen Bereichen eine Ausschreibung zwingend. Zudem hat sich die Samtgemeinde auch bei weniger hoch besoldeten Stellen aus gutem Grund regelmäßig für öffentliche Ausschreibungen von Stellen ausgesprochen.

Nur durch eine Ausschreibung kann die nach Beamtenengesetz regelmäßig geforderte "Bestenauslese" durchgeführt werden, da nur beim Vorliegen von mehreren Bewerber*innen wirklich abgewogen werden kann. "Hat sich ein Dienstherr entschlossen, eine Beförderungsstelle zu schaffen, muss die Stelle grundsätzlich mindestens intern ausgeschrieben werden, um ein Auswahlverfahren nach dem **Grundsatz der Bestenauslese** durchzuführen zu können. Das bedeutet: Grundsätzlicher Maßstab für jede Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst ist der **Leistungsgrundsatz**, auch Grundsatz der Bestenauslese genannt, gemäß Art. 33 Abs. 2 GG. „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.“

Art. 33 Abs. 2 GG dient dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes. Zudem vermittelt Art. 33 Abs. 2 GG Bewerber ein grundrechtsgleiches Recht auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl. "Jeder Bewerber um ein Amt hat nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr seine Bewerbung nur aus Gründen zurückweist, die durch Art. 33 Abs. 2 GG gedeckt sind (sog. **Bewerbungsverfahrensanspruch**).

Die durch die Gerichte festgelegten Anforderungen an eine Stellenbesetzung unter Beachtung des Leistungsgrundsatzes sind faktisch die Spielregeln, die bei jeder Auswahlentscheidung zu beachten sind. Jeder Bewerber hat Anspruch auf Einhaltung dieser Spielregeln" ([§ 20 Niedersächsisches Beamtengesetz](#), [§ 22 Bundesbeamtengesetz](#), [§ 11 Niedersächsische Laufbahnverordnung](#)).

Durch eine Nicht-Ausschreibung wird eine **Gleichstellungsmöglichkeit** auf dem Posten der B2-Besoldung schon ohne die Bestenauslese von vornherein ausgeschlossen. "Es ist der Prozentanteil der Beschäftigten, welcher den geplanten Anstieg der Beschäftigtenzahlen des unterrepräsentierten Geschlechts vorgibt, zu benennen. Damit verlangt der Gleichstellungsplan nicht unverbindliche Programmsätze, sondern numerisch zu überprüfende Planungsziele. (...) Die im Gleichstellungsplan festgelegten Zielvorgaben und Maßnahmen müssen bei anstehenden Personalmaßnahmen (Besetzung von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Beförderung oder Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, Personalabbau, Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen) beachtet werden. Innerhalb der Prozentsätze, die nach § 15 Abs. 3 NGG als Zielvorgabe für den Abbau der Unterrepräsentanz festzulegen sind, hat eine bevorzugte Berücksichtigung des unterrepräsentierten Geschlechts zu erfolgen, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs.5 oder Abs. 6 vorliegen."

Der von der Verwaltung vorgelegte Gleichstellungsplan bleibt hinter den Erfordernissen zurück indem er nur beschreibt: „Die Spitze der Verwaltung bleibt männlich dominiert. Wie eingangs erwähnt bleibt der Frauenanteil hier weiterhin 0%. In den nächsten drei Jahren läuft die Stelle des Allgemeinen Vertreters aus. Hier kann also theoretisch eine Veränderung und ein Ausgleich des Geschlechterverhältnisses möglich werden."

Schon an den **Gleichstellungsplan** und seiner Zielsetzung ist der Anspruch zu richten, eine Möglichkeit zu eröffnen, die nunmehr zwei Wahlperioden andauernde männliche Überrepräsentanz auf der Besoldungsstelle B2 auszugleichen.

Die Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung ist daher **völlig unabhängig** von der aktuellen Besetzung. Vielmehr bietet ein offenes Verfahren einerseits die Möglichkeit der Profilschärfung, der Einhaltung des Nieders. Beamtengesetzes, der Vorgaben der Gleichstellung, andererseits aber auch die Chance, neue Impulse für die Samtgemeinde zu gewinnen und dass sich der Amtsinhaber als mögliche beste Besetzung herausstellt.

Fraktion Grüne/HMM
Michael Schemionek

